

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im Jahre 1898 ausgeführten und den pro 1899 zur Ausfuhr gelangenden flüssigen Alkoholfabrikaten.

(Vom 17. Februar 1899.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 5 des Alkoholgesetzes und von Art. 1 seines Beschlusses vom 16. Februar 1892, betreffend Abänderung des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten (Bundesbl. 1892, I, 703),

auf Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

1. Der Rückvergütungssatz für den von den Exporteuren zu den Preisen vom 30. Dezember 1890 gekauften und pro 1898 zur Ausfuhr gebrachten Monopolsprit wird auf Fr. 92 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt. An den nach diesem Satz berechneten Rückvergütungssummen kommen die gemäß Ziffer 2 des einschlägigen Bundesratsbeschlusses vom 19. April 1898 (Bundesbl. 1898, III, 46) auf Grund eines Satzes von Fr. 85 geleisteten Abschlagszahlungen in Abzug.
2. Der Satz, zu welchem den Exportfirmen im Laufe des Jahres 1899 für den ausgeführten Monopolsprit Abschlagszahlungen auf ihr Schlußguthaben ausgerichtet werden, wird zu Fr. 85 per Hektoliter absoluten Alkohols festgesetzt.

3. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 17. Februar 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesratsbeschluss betreffend die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im
Jahre 1898 ausgeführten und den pro 1899 zur Ausfuhr gelangenden flüssigen
Alkoholfabrikaten. (Vom 17. Februar 1899.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1899
Date	
Data	
Seite	308-309
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 649

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.